

[REDACTED] Volker Deibert  
[REDACTED] CH-9404 Rorschacherberg  
[REDACTED]

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA  
Grüneburgweg 18  
60322 Frankfurt am Main

02.06.2019

Gegenanträge zu Ihrer Hauptversammlung am 24. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mindestens ausweislich Nr. 2018000026 Ihres Aktienregisters bin ich Aktionär Ihrer Gesellschaft, weitere Bestände werden durch mich gesetzlich oder per Vollmacht vertreten. Ich beabsichtige, in der Hauptversammlung Ihrer Gesellschaft („Heliad KGaA“) die nachfolgenden Gegenanträge zu stellen und alle Aktionäre aufzufordern, im Sinne meiner Gegenanträge und gegen die Vorschläge von persönlich haftender Gesellschafterin („phG“) und Aufsichtsrat zu stimmen. Ich erbitte höflich die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung meiner Gegenanträge sowie der Aufforderung an die Aktionäre, in deren Sinne zu stimmen.

1.) Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 wird abgelehnt.

Der Jahresabschluß 2018 weist eine Reihe von offenkundigen Mängeln aus, u.a. das Fehlen einer Bilanzposition zu Schadenersatzforderungen gegen Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin (phG) sowie des Aufsichtsrats, sowie eine sachgerechte Darstellung zur Zusammensetzung des Portfolios. Kapitalmarktgerechte Berichterstattung sieht anders aus. Es ist z.B. nicht erkennbar, auf welche Beteiligung welcher Wertanteil des Portfolios entfällt, wie sich der Wert seit dem Kauf entwickelt hat und wie verwaltungsnahe Personen dabei bislang Sondervorteile erlangt haben bzw. nach einem Verkauf noch erlangen werden.

Die Tatsache, daß der Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses verweigert hat und selbige der Hauptversammlung anträgt (wir wollen nicht das Wort „Unterjubeln“ benutzen), weist auf dessen Mängelgehalt und einen begründeten Anlaß hin.

Die Darstellungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen sind ungenügend. Das bloße Wiederkäuen einer prüferischen Bestätigung, daß alles in bester Ordnung sei, kann bei einem Unternehmen wie dem unseren nicht greifen.

2.) Die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin wird abgelehnt.

Der persönlichen Gesellschafterin ist es gelungen, das Vermögen des Unternehmens erfolgreich zu halbieren – was sich nicht mit ihrem Auftrag nach Gesetz und Satzung deckt und die von uns gezahlte Vergütung von über 4,3 Mio. Euro jeden Rahmen der Angemessenheit sprengen läßt. Bei einem verwässerten Ergebnis je Aktie von minus EUR 5,72 für das Jahr 2018 und einem NAV von EUR 6,76 per 31.03.2019 unter unveränderter Vermögensvernichtungsgeschwindigkeit (also einschließlich Verwaltungsvergütung) wird das Eigenkapital unseres Unternehmens rechnerisch am 07. Juni 2020 die Nulllinie treffen.

Die Frage muss erlaubt sein: Wenn uns die Verwaltung 4,37 Mio. Euro für seine Arbeitsleistung der erfolgreichen Halbierung des Vermögens kostet (dabei mit immerhin 81% Steigerung gegenüber den 2,41 Mio. Euro im Vorjahr, die Gewährung von Aktienoptionen jeweils nicht eingeschlossen), welchen Betrag kostet uns eine Steigerung des Unternehmenswertes? Wenn die phG ihre Funktion in der Eliminierung des Börsenwertes der Heliad KGaA sieht, so ist ihr dies mit einem Minus von 57% binnen Jahresfrist in herausragender Weise gelungen – doch findet sich auch diese Zielvorgabe weder im Gesetz noch in der Satzung. Das abgrundtiefe Mißtrauen des Kapitalmarktes zeigt sich in weiter wachsenden Abschlägen des Marktpreises der Aktie gegenüber deren in unvermindertem Sturzflug befindlichen NAV.

Mindestens in moralischem Sinne dürfte die Zeit reif sein, daß die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Funktion erfüllt – nämlich persönlich zu haften. Für wen genau arbeitet die Geschäftsführung der Heliad KGaA? Die Kapitalgeber der Heliad KGaA sind es offensichtlich nicht. Ich muss mir eine Verhöhnung durch eine Geschäftsführung deutlichst verbitten, die auf der Internetseite der Heliad KGaA behauptet, „deutliche Überrenditen im Vergleich zu anderen Beteiligungsgesellschaften zu erzielen.“ Ich würde keine Gegenanträge zu formulieren haben, wenn die Gesellschaft „nur“ wie eine durchschnittliche Beteiligungsgesellschaft wirtschaften würde.

Die Gesellschaft droht zum Selbstbedienungsladen der herrschenden Kommanditaktionärin FinLab und der persönlich haftender Gesellschafterin, die wiederum FinLab zuzurechnen ist, sowie deren nahestehenden Personen zu verkommen. Es ist nicht sichergestellt, daß die Beteiligungsverkäufe zu Konditionen wie unter neutralen Dritten erfolgten. An wen und zu welchen Konditionen sind die knapp 500.000 Aktien der FinTech Group AG aus dem Vermögen der Heliad KGaA verschwunden?

Die überteuerte Struktur der Heliad KGaA hat augenscheinlich keinen wirtschaftlichen Zweck mehr, abgesehen von der Bereicherung der mit ihrer Verwaltung beauftragten Personen.

Eine sinnfällige Beschlußfassung wäre z.B. die Auflösung der Gesellschaft nebst Auskehrung der darin befindlichen Vermögenspositionen, rechtzeitig bevor die Verwaltung den derzeitigen Restwert zu sich privatisiert. Mehr als 75% des inneren Wertes der Heliad KGaA entfallen auf die ihrerseits börsennotierten FinTech Group-Aktien, die jeder Heliad-Aktionär bedeutend preisgünstiger als zu 2,5% Kostenquote pro Jahr selbst verwalten kann.

Je nach Umfang und sachlichem Inhalt der Antworten der phG auf der HV sind ggf. Mißtrauensanträge sowie Anträge auf Durchführung einer Sonderprüfung sowie die Bestellung eines besonderen Vertreters zu besorgen. Insbesondere ist die Vermögensvernichtung unter der Ägide des kürzlich, mithin womöglich rechtzeitig zur

Vermeidung eines unangenehmen HV-Auftritts, entsorgten Geschäftsführers der phG, Herrn Thomas Hanke (Berufsbezeichnung gemäß Jahresabschluß 2018, Seite 27 bzw. 41: „Investment Banker“), zu untersuchen. Welchen ausserordentlichen Aufwand verursachte uns der Abgang von Herrn Hanke, abgesehen von der Vernichtung unseres halben Gesellschaftsvermögens?

3.) Die Entlastung des Aufsichtsrats wird abgelehnt.

Es genügt nicht, wenn ein Aufsichtsrat die Tätigkeit der phG **nur** überwacht, d.h. womöglich tatenlos zuschaut, während sich das Vermögen seiner Mandatsgeber in Luft auflöst. Ein Aufsichtsrat hat auch entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinträchtigungen eben dieses Vermögens zu stoppen und zu neutralisieren. Bis jetzt ist nicht ersichtlich, in welcher Weise der Aufsichtsrat eben diese Funktion wahrgenommen hat. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob Mitglieder des Aufsichtsrats oder diesen nahestehende Personen als Gegenparteien aufgetreten sind, als die Heliad KGaA Beteiligungen augenfällig zu teuer eingekauft und/oder zu billig verkauft hat.

Ferner ist es die Aufgabe des Aufsichtsrats, im Falle unangemessen hoher Vergütungen der Geschäftsführung für ungenügende Leistungen für die Verringerung dieser Aufwendungen zu sorgen. Dies ist ausweislich der bislang vorliegenden Dokumente nicht erfolgt. Der Hinweis, daß die Verwaltungsvergütung „satzungsmäßig berechnet“ wurde, entbindet keinen Funktionsträger von einer kritischen Selbstreflexion nebst Einsicht und Verzichtserklärung auf den unangemessen Teil der Vergütung und keinen Aufsichtsrat, eine entsprechende Satzungsänderung zu initiieren.

Je nach Umfang und sachlichem Inhalt der Antworten der Mitglieder des Aufsichtsrats auf der HV sind ggf. Mißtrauensanträge sowie Anträge auf Durchführung einer Sonderprüfung sowie die Bestellung eines besonderen Vertreters zu besorgen.

5.) Die Beschlussvorlage zu TOP 5 (Erwerb eigener Aktien) wird abgelehnt.

Die Übernahme geschäftsüblicher Vorgaben der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wie „10% des Grundkapitals, befristet auf fünf Jahre“, mag für ein operatives Unternehmen angemessen und ausreichend sein. Im Falle der Heliad KGaA stehen jedoch Maßnahmen an, die über diesen Rahmen weit hinausgehen und mit dieser verwaltungsseitig vorgeschlagenen, aktienrechtlichen Oberflächenkosmetik nicht effizient behandelt werden können. Da zu befürchten steht, daß es der Verwaltung in naher Zukunft gelingen wird, auch den Rest des Aktionärsvermögens zu pulverisieren, müssen die noch vorhandenen Vermögenswerte vor dem Zugriff der nachgewiesenermaßen erfolglosen Verwaltung gerettet werden.

Eine Sachausschüttung in Form von FinTech Group-Aktien an sämtliche Heliad-Kommanditaktionäre sowie ein Rückkaufsangebot für die Anteile an der danach verbleibenden „Rest-Heliad“ durch die herrschende Obergesellschaft FinLab erscheinen wesentlich zielführender zu sein, um die Vermögensposition der nichtherrschenden Kommanditaktionäre zu schonen. Für überzeugte Anhänger der Verwaltung ergibt sich dann die Chance, an der Rest-Heliad beteiligt zu bleiben und daneben ihren Anteil an der FinTech-Group unverändert aufrecht zu halten. Für die herrschende Großaktionärin FinLab würde sich deren konsolidierter Anteil an der FinTech-Group nicht verändern, lediglich die teure Holding würde entfallen.

Aus den Reaktionen der Verwaltung auf diese Gegenanträge werden wir alle ablesen können, ob diese für wirtschaftlich effiziente Lösungen im Sinne aller Kommanditaktionäre offen ist oder aber ihr vordringliches Ziel die Generierung von Verwaltungsgebühren nebst Erhalt eines Biotopes zum Verschieben von Beteiligungen zu Gunsten genehmer Adressen und zu Lasten der Heliad-Kommanditaktionäre bleibt. Der Leistungsausweis des Managements der phG, personenidentisch mit dem FinLab-Management, steht – höflich umschrieben - mithin derzeit noch aus. Geben Sie uns unser Geld zurück, besser als die phG können die Aktionäre dieses Unternehmens es in beinahe jedem Fall verwalten! Bitte verspielen Sie nur ihr eigenes Geld!

Gerne vertrete ich kostenfrei die Stimmrechte weiterer Aktionäre, die mich hierzu bevollmächtigen und z.B. ihre Stimmkarte auf mich ausstellen lassen. Institutionellen Adressen im Aktionariat unserer Gesellschaft sei der Gedanke angeregt, ob sie sich gegenüber ihren eigenen Stakeholdern des Straftatbestands der Untreue schuldig machen, wenn sie weiterhin der Vernichtung des Vermögens der Heliad KGaA tatenlos zusehen oder dieser gar Beihilfe leisten.

---Ende der Gegenanträge mit Begründungen---

Mit freundlichen Grüßen

Volker Deibert